

AZ. V75-01.004/77
Darmstadt, den 30. Aug. 1979
Der Regierungspräsident

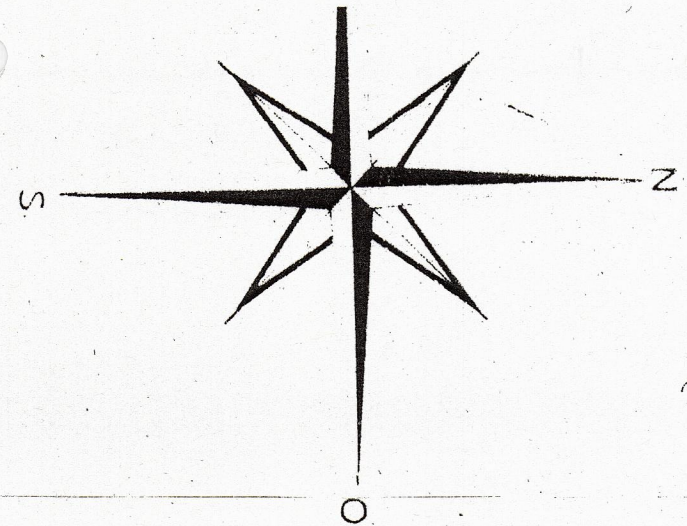
Im Auftrag



760

Der Bürgermeister

Dr. J. H. (BGB, I Seite 2)



Legende:
- Naturpark
- Siedlungsgebiet
- Verkehrsgebiet
- Grünland
- Gewässer
- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Katastralgrenze
- Flurstücksgrenze
- Grundstücksgrenze
- Grundstücksgrenze
- Grundstücksgrenze

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM GESAMTEN BAUGEBIET WERDEN SATTEL- UND WALMDÄCHER ZUGELASSEN
DIE DACHNEIGUNG DARF 25° ALTER TEILUNG NICHT ÜBERSCHREITEN
2. STRASSENEINFRIEDIGUNG: GESAMTHÖHE: MAX. 1,10 m
SOCKEL : MAX. 0,50 m
ART: STAHL ODER LATTEN U. HECKEN
EINFRIEDIGUNGEN SIND OHNE ABSÄTZE, ENTSPRECHEND DEM NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUF ZU ERRICHTEN.
MASSIVE PFEILER SIND AUF ECKEN, TÜREN U. TORE ZU BESCHRÄNKEN.
3. GARAGEN MÜSSEN MIND. 5m VON DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE ERRICHTET WERDEN U. SOLLTEN MÖGLICHEST PAARWEISE AN DER GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU STEHEN KOMMEN.
4. DER VOR DER GARAGE ZU SCHAFFENDE VORPLATZ DARF GEGEN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE NICHT DURCH EINZÄUNUNG ABGEGRENZT WERDEN, SONDERN MUSS JEDERZEIT UNBEHINDERT BEFAHRBAR SEIN. IM SINNE DER STELLPLATZRICHTLINIEN GELTEN VORPLATZ UND ZUGEHÖRIGE GARAGE ALS EINE STELLPLATZEINHEIT.
5. DIE TRAUFHÖHE DER GARAGEN DARF 2,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
6. DIE UNTER ZIFFER 4 GENANNTE FLÄCHEN DÜRFEN NUR ÜBER DEN PRIVATEN KANALANSCHLUSS DES GRUNDSTÜCKES ENTWÄSSERT WERDEN.
7. DIE ANWENDUNG EINES DREMPELS IST NICHT ZUGELASSEN.
8. SENKRECHTE AUSSENWÄNDE AN DEN TRAUFFSEITEN IM DACHGESCHOSS SIND NICHT ERLAUBT.

9. AUF DEN ÖFFENTL. U. PRIV. PARKPL. IST FÜR JEWEILS 6 NEBENEINANDER ANGEORDNETEN STELLPLÄTZEN EIN BAUM ZU PFLANZEN.

10. SOCKELHÖHEN VON MEHR ALS 150 m ÜBER GELÄNDE WERDEN ALS VOLLGESCHOSS GERECHNET.

